



ANA-ZAR

Es waren einmal drei Parteien, für die der Rechtsstaat einstmals ein hohes Gut darstellte...

von Rechtsanwältin und Fachanwältin für Migrations- und Strafrecht Manuel Kabis, Dortmund, und Rechtsanwältin Marcel Keienborg, Düsseldorf

1. Neue Straftatbestände

Am 27.02.2024 trat das Gesetz zur „Verbesserung der Rückführung“ in Kraft. Das Datum sollte man sich merken, weil es einen schwarzen Tag für den Rechtsstaat darstellt. Freilich wollen wir nicht verschweigen, dass das Gesetz an einigen Stellen Verbesserungen und Vorteile für Geduldete bringt; beginnen wir aber mit dem, was uns erzürnt: Im öffentlichen Diskurs und in der Fachpresse nahezu unbemerkt, wurden § 85 Abs. 1 Nr. 5 AsylG und § 85 Abs. 2 AsylG eingeführt. Nach § 85 Abs. 1 Nr. 5 AsylG wird bestraft, wer wider besseres Wissen eine erforderliche Angabe zu Alter, Identität oder Staatsangehörigkeit nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht oder wer einen Pass, Passersatz, erforderliche Urkunden, sonstige Unterlagen oder Datenträger nicht vorlegt, aushändigt oder überlässt. Der Gesetzgeber will eine Regelungslücke schließen, nachdem in Rechtsprechung und Literatur überwiegend Übereinstimmung besteht, dass falsche Angaben im Asylverfahren nicht dem Tatbestand des § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG unterfallen. Das gilt auch für Falschangaben zur Identität gegenüber der Ausländerbehörde bei Beantragung oder Verlängerung der Aufenthaltsgestattung, da die Strafnorm des § 95 AufenthG sich nur auf Aufenthaltstitel und Duldungen bezieht. Die Nichtvorlage eines Passes ist wiederum von § 95 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3 AufenthG nicht erfasst, weil die Strafbarkeit dort durch den tatsächlichen Nichtbesitz eines Passes begründet wird, nicht durch Verstecken oder sonstiges Unterdrücken.

Da es die Strafnorm des § 85 Abs. 1 Nr. 5 AsylG bislang nicht gab, ist der Grundsatz „nulla poena sine lege“ (keine Strafe ohne Gesetz) zu beachten. Tathandlungen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes begangen wurden, bleiben straflos. Bei der Nichtvorlage eines vorhandenen Passes handelt es sich aller-

Editorial

Zu wenig, zu spät – und doch ein Anfang...?

Zu den wenigen positiven Regelungen, die auf den letzten Metern noch in das beschönigend „Rückführungsverbesserungsgesetz“ getaufte Machwerk (siehe dazu ausführlich den nebenstehenden Leitartikel) eingefügt wurden, gehört diese: Personen in Abschiebungshaft steht künftig die Beordnung einer Pflichtanwältin zu, sofern sie nicht bereits vertreten sind.

Der hierfür neu geschaffene § 62d AufenthG setzt eine viele Jahre alte Forderung aus Anwältinnenschaft und Zivilgesellschaft um. Es war nie einsichtig, warum abzuschiebenden Personen vorenthalten wurde, was für Untersuchungsgefangene zu den Grundfesten des Rechtsstaats gehört: das Recht auf eine kostenfreie anwaltliche Vertretung, um dem freiheitsentziehenden Staat wenigstens mit annähernder Waffen-gleichheit begegnen zu können.

Wie notwendig eine fachlich versierte Vertretung in jedem Haftverfahren wäre, zeigt die niederschmetternde Statistik, die der Kollege Peter Fahlbusch aus Hannover seit Jahren führt. Zum Tag des Inkrafttretens des neuen Abschiebengesetzes waren es 1.301 von 2.507 der durch ihn über 23 Jahre hinweg vertretenen Menschen, die rechtswidrig inhaftiert worden waren; zusammen hatten sie 33.471 Tage rechtswidriger Haft erlitten. Für sie, mehr noch für viele andere, die nicht das Glück hatten, engagiert vertreten zu werden, kommt die Neuregelung zu spät.

Es bleiben zudem viele Fragen offen: Die Beordnung soll in Verfahren „über die Anordnung von Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam“ gelten – nicht aber für die Zurückweisungshaft, und nicht klar ist, ob auch die nachträgliche Feststellung der Rechtswidrigkeit umfasst sein soll. Nicht zuletzt: Wo sollen die engagierten Pflichtanwältinnen denn herkommen?

Damit sich die Beordnung nicht auf den Gerichten genehme „Verurteilungsbegleiterinnen“ beschränkt, bieten die Kollegen Peter Fahlbusch und Rolf Stahmann eine bundesweite Schulungsreihe an (s. S. 20 in diesem Heft). Wir empfehlen dringend, teilzunehmen und den Gerichten Bereitschaft zur Beordnung anzuzeigen, damit aus der späten und halbherzigen Regelung ein guter Anfang wird.

Heiko Habbe

dings um ein Dauerdelikt; zwar wird die Tat mit dem ersten Teilakt vollendet, jedoch nicht beendet. Zu klären wird sein, ob eine Strafbarkeit durch Unterlassen besteht, wenn vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung geschaffene Legenden nicht offengelegt werden. Allerdings würde eine entsprechende Handlungspflicht kollidieren mit der in Art. 6 EMRK niedergelegten Selbstbelastungsfreiheit im Strafverfahren. Der Gesetzgeber hat dieses Problem gesehen bei den Rücknahmevervorschriften in § 73b AsylG. Dort wird neu geregelt, dass die Offenbarung von Falschangaben im Asylverfahren zu Beweis-zwecken in einem gegen den/die Ausländer*in oder einen in § 52 StPO bezeichneten Angehörigen geführten Straf- oder Bußgeldverfahren nur mit Zustimmung des/der

Ausländer*in verwendet werden darf. Ein disponibles Beweisverwertungsverbot; sage keiner, es fehle den Gesetzesverfasserinnen an Kreativität.

Der eigentliche Angriff auf den Rechtsstaat steht einen Absatz weiter in § 85 Abs. 2 AsylG. Bestraft werden soll nämlich, wer im Verfahren vor dem BAMF oder im gerichtlichen Verfahren unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um einen Schutzstatus zu erlangen oder dessen Widerruf oder Rücknahme zu verhindern. Es bestehen erhebliche Zweifel, ob die Norm dem Bestimmtheitsgebot genügt und mit europäischem Recht übereinstimmt. Sowohl nach Art. 4 Abs. 5 Qualifikationsrichtlinie EU als auch nach der langjährigen Rechtsprechung des BVerwG müssen Asyl-

suchende keine Beweise für ihre begründete Verfolgungsfurcht vorbringen, wenn sie substantiiert, umfassend und im Wesentlichen widerspruchsfrei ihr Verfolgungsschicksal schildern. Maßstab der Beurteilung ist die Glaubhaftmachung. In der überwiegenden Zahl der Fälle stehen Asylsuchenden keine objektiven Beweismittel zur Verfügung, mit denen Auslandsverhalte zur vollen Überzeugung des Gerichts oder des BAMF bewiesen werden können. Die Ablehnung des Asylantrags bzw. die Abweisung der Klage beruht zumeist auf fehlender Glaubhaftigkeit der Angaben der Klagenden. Es ist kaum nachvollziehbar, wie ein*e Strafrichter*in ein ausreichendes Maß an Überzeugungsgewissheit gewinnen soll, wenn die Falschangabe rückgeschlossen wird aus einer Glaubwürdigkeitsbewertung eine*r Verwaltungsrichters*in (welche*r im Übrigen zeugenschaftlich zu vernehmen sein wird).

Nach der Gesetzesformulierung liegt ein abstraktes Gefährdungsdelikt vor; es kommt also nicht darauf an, dass mit falschen Angaben *tatsächlich* ein Schutzstatus erlangt wurde, sondern nur, dass die Angaben *geeignet* sind, auf die Entscheidungsfindung im Asylverfahren einzuwirken. Abgestellt wird auf die Finalität der Angaben. Zielen Falschangaben im Dublin-Verfahren auf den Schutzstatus ab oder darauf, einen unzuständigen Mitgliedstaat zuständig zu machen, was nur mit einem ausufernden Finalitätsbegriff als ein Abzielen auf die Zuerkennung des internationalen Schutzes zu interpretieren wäre?

Von dem Gesetz geht jedenfalls eine sehr hohe Bedrohung für die freie Anwaltschaft und auch für Flüchtlingsberatungen aus. Besteht objektiv Beihilfe seitens anwaltlichen Vertretung durch schriftsätzliche Wiedergabe der Angaben der Asylsuchenden, die später vom Verwaltungsgericht als unglaublich qualifiziert werden? Müssen sich Prozessbevollmächtigte dann auf der subjektiven Ebene des Tatbestandsirrtums aus der Sache herauswinden? Und Achtung: Sobald Anwält*innen als Beschuldigte geführt werden, entfällt die Beschlagnahmefreiheit der Akten. In massive Loyalitätskonflikte werden Flüchtlingsberatungsstellen gelangen; Flüchtlingsberater*innen haben kein berufliches Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 53 StPO. Sie müssen als Zeugen*innen aussagen über die Angaben, die der/die beschuldigte Asylsuchende ihnen gegenüber gemacht hat.

Nach der Änderung des § 96 AufenthG ist die Schleusung von Kindern immer von der Norm umfasst. Mit einem Federstrich hat der Gesetzgeber die Rechtsprechung des BGH, wonach für die Schleusung eine vorsätzliche und rechtswidrige, jedoch nicht schuldhaft Vortat des/der Geschleusten vorhanden sein muss, bei der Schleusung von Kindern über Bord geworfen. Das hat erhebliche Auswirkungen beim Schleusermerkmal des Handelns zugunsten mehrerer Betroffener. Bislang war als Schleuser*in nicht

erfasst, wer nur *eine* Person mit entsprechender Verstandesreife und im Übrigen nicht vorsätzlich handelnde Kinder über die Grenze brachte. Zugunsten mehrerer handelt oft ein im Bundesgebiet bereits lebendes Familienmitglied, das etwa Ehegatten und eigene Kinder ins Land holt. Da in dieser Konstellation bislang weder das Schleusermerkmal der Vorteilerlangung noch dasjenige des Handelns zugunsten mehrerer Personen erfüllt war, lag keine Strafbarkeit nach § 96 AufenthG vor. Nach wie vor gibt es auch kein Angehörigenprivileg in der Norm.

2. Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung

Was bringt das Gesetz sonst noch? Neben einzelnen Präzisierungen, etwa bei der Datenauslesung zur Identitätsklärung oder zu den Voraussetzungen eines unionsweiten Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 AufenthG, ist zugunsten der Betroffenen von Interesse, dass die Beschäftigungsduldung beibehalten wird und der Stichtag für die Einreise statt 01.08.2018 nun der 31.12.2022 ist. Auch der Stichtag für die Identitätsklärung wird nach hinten geschoben auf den 31.12.2024.

Beibehalten wird entgegen der ursprünglichen gesetzgeberischen Absicht auch die Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG. Der Gesetzgeber hat immerhin bemerkt, dass die neue Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung in § 16g AufenthG den Regelerteilungsvoraussetzungen unterfällt und damit auch der Erfüllung der Passpflicht. Die meisten Geduldeten verfügen aber nicht über Papiere, was gerade den Duldungsgrund darstellt. Letzterer Personenkreis kann weiter wie bisher auf die Ausbildungsduldung zurückgreifen und nach Erfüllung der Passpflicht in die Aufenthaltserlaubnis gem. § 16g AufenthG überwechseln. Weitere Voraussetzung ist allerdings die Sicherung des Lebensunterhalts im Umfang von § 12 BaföG (vgl. § 2 Abs. 3 S. 5 AufenthG).

3. Arbeitserlaubnisrecht

Die Erteilung von Beschäftigungserlaubnissen an Asylsuchende, die der Verpflichtung zur Wohnsitznahme in einer zentralen Unterbringungseinrichtung unterliegen, soll nach sechs statt bisher nach neun Monaten möglich sein. Die Regelungen über Beschäftigungserlaubnisse werden überwiegend von Ermessensentscheidungen zu Soll-Vorschriften umgewandelt.

Personen aus sicheren Herkunftsstaaten darf gemäß § 60a Abs. 6 AufenthG keine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden. Für Georgien und Moldau wurde eine Übergangsregelung geschaffen: Haben Bürger*innen dieser Staaten vor dem 23.08.2023 einen Asylantrag gestellt oder besaßen sie eine Duldung, so sind sie von dem Verbot ausgenommen.

Eine wesentliche Verschärfung bringt § 60a Abs. 5b AufenthG. Danach soll Geduldeten keine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden, wenn konkrete Maßnahmen zur Aufenthalts-

beendigung bevorstehen. Die Definition dieser Maßnahmen entspricht der des § 60c Abs. 2 Nr. 5 AufenthG, sodass auf die entsprechenden Kommentierungen verwiesen werden kann. Eine Beschäftigungserlaubnis soll aber auch dann nicht erteilt werden, wenn bei Geduldeten ein Verfahren nach der Dublin-III-Verordnung eingeleitet wurde. Dies betrifft etwa Personen, deren Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz vom Verwaltungsgericht abgelehnt wurde, die aber trotz laufender Überstellungsfrist nach Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-VO bislang nicht abgeschoben wurden. Für sie erlischt die Aufenthaltsgestattung mit Vollziehbarkeit der Abschiebungsanordnung, sodass sie nur noch geduldet sind. Eine Beschäftigungserlaubnis kann erst nach Ablauf der Überstellungsfrist und Übergang ins nationale Asylverfahren erteilt werden.

4. Abschiebungshaftrecht: je länger, je lieber

Im Bereich des Abschiebungshaftrechts werden die Möglichkeiten der Inhaftierung ausgeweitet auf Personen, die entgegen einem Einreise- und Aufenthaltsverbot in das Bundesgebiet eingereist sind und sich darin aufhalten. Das betrifft u. a. Antragstellende, die im Dublin-Verfahren überstellt wurden und nach Rückkehr ins Bundesgebiet neue Asylanträge stellen. Die zulässige Dauer der Sicherungshaft wird von drei auf sechs Monate, die des Ausreisegewahrsams von 10 auf 28 Tage erhöht; wir sprechen von Verwaltungsungehorsam durch fehlende Ausreise!

Neu eingeführt wird der/die Pflichtanwält*in bei richterlichen Entscheidungen über die Anordnung von Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam. Eine anwaltliche Vertretung ist von Amts wegen für die Dauer des Verfahrens zu bestellen, wenn Betroffene noch nicht über Bevollmächtigte verfügen (s. dazu auch das Editorial dieser Ausgabe).

5. Offensichtlich unbegründetes Wiederaufgreifen

Zur Beschleunigung von Asylfolgeverfahren soll die – in sich widersprüchliche – Regelung des § 30 Abs. 1 Nr. 8 AsylG beitragen, dass eine Ablehnung des Antrags in der Sache nach erfolgtem Wiederaufgreifen immer als *offensichtlich unbegründet* zu erfolgen hat.

6. Verstümmelung des Eilrechtsschutzes gegen Abschiebungen

Klammheimlich wurde der Ausschluss der Beschwerde nach § 80 AsylG drastisch ausgeweitet: Er umfasst jetzt auch Anträge gegen die Ausländerbehörde, solange diese den Vollzug einer vom Bundesamt im Asylverfahren erlassenen Abschiebungsandrohung bzw. -anordnung betreffen. Dieser Anschlag auf den Rechtsschutz geflüchteter Menschen wurde offenbar noch nach der 1. Lesung in einer Nacht-und-Nebel-Aktion in den Gesetzentwurf hineinverhandelt und

im Gesetzgebungsverfahren kaum thematisiert. Trotz der weitreichenden Konsequenzen der Änderung fanden weder eine Sachverständigenanhörung noch eine Verbände-beteiligung hierzu statt. Auch in den öffentlichen Verlautbarungen des Parlaments wird sie gar nicht erst erwähnt. Skandalös ist damit nicht nur die Änderung selbst, sondern auch die Art und Weise ihres Zustandekommens.

Zu erwarten ist jedenfalls, dass sich die aus dem Asylrecht hinlänglich bekannte Zersplitterung des vorläufigen Rechtsschutzes bald auch im Aufenthaltsrecht bemerkbar machen wird. Anlässlich einer Tagung in Mülheim an der Ruhr berichtete ein Richter eines nordrhein-westfälischen VG, am OVG NRW werde bereits darüber diskutiert, die Änderung auch rückwirkend auf solche Beschwerden anzuwenden, die bereits vor der Änderung zu diesem Zeitpunkt zulässigerweise erhoben wurden, jetzt aber nachträglich unzulässig geworden wären. Haben die Abgeordneten wirklich gewusst und verstanden, was sie hier beschlossen haben und was sie damit anrichten?

7. Unterschreitung des Existenzminimums für 36 Monate

Änderungen im Sozialrecht (§ 2 AsylbLG/ § 20 AsylbLG): Die Wartezeit auf Analogleistungen wurde von 18 auf 36 Monate erhöht. Durch die Übergangsregelung in § 20 AsylbLG wird wenigstens gewährleistet, dass bisherige Bezieher*innen von Analogleistungen nicht in den Grundleistungsbezug zurückfallen.

Arbeitsmöglichkeiten bei staatlichen, kommunalen oder gemeinnützigen Trägern sind möglich, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. Es wird nicht mehr verlangt, dass es sich um eine zusätzliche Aufgabe der Träger handelt. Die Pflicht zur Annahme von Arbeitsgelegenheiten wird auf diese Weise ausgeweitet.

8. Fazit: der Rechtsstaat leidet

Ja, auch ein Gesetz zur Verbesserung der Rückführung kommt nicht umhin, einige Vergünstigungen für Hiergebliebene oder Bleibende anzubieten; die bestehen aber im Wesentlichen aus nichts anderem als der Beibehaltung oder Entfristung bereits bestehender Regelungen. Im Kern testet die Regierungskoalition die Grenzen des Rechtsstaats aus, mit der unverhältnismäßigen Verlängerung von Haftzeiten und der Einführung immer neuer Straftatbestände, die eher nicht zu einem höheren Maß an Ehrlichkeit im Asylverfahren beitragen, aber zur deutlichen Bedrohung von Berater*innen und Bevollmächtigten von Asylsuchenden werden.

Asylrecht und internationaler Schutz

Dublin-Verfahren

Bulgarien: Systemische Schwachstellen für psychisch schwer erkrankte Dublin-Rückkehrende

Das OVG Mecklenburg-Vorpommern geht im Urteil vom 02.02.2024 davon aus, dass die Aufnahmebedingungen für psychisch schwer erkrankte Dublin-Rückkehrende in Bulgarien systemische Schwachstellen aufweisen. Zum einen hätten Asylsuchende aufgrund der auf eine Grundversorgung beschränkten Gesundheitsversorgung und der insgesamt defizitären Situation des bulgarischen Gesundheitssystems regelmäßig keinen Zugang zu psychiatrischer oder psychologischer Behandlung, oder sie müssten dafür und für die Versorgung mit Psychopharmaka erhebliche Zuzahlungen leisten. Zum anderen werde das Risiko unzureichender Behandlung psychisch kranker Rückkehrender dadurch erhöht, dass die Feststellung und Deckung des besonderen Bedarfs regelmäßig unzureichend erfolge. Dublin-Rückkehrende müssten zudem oft monatelang auf Zugang zur öffentlichen Gesundheitsversorgung warten.

Dokument:

OVG Mecklenburg-Vorpommern, U. v. 02.02.2024, 4 LB 653/22 OVG (Dokument Nr. 3883)

VG Aachen: Kein Dublin-Familienverfahren bei sukzessiver Einreise

Das in Art. 20 Abs. 3 Satz 1 Dublin-III-VO geregelte „Familienverfahren“ sei auf Fälle sukzessiver Einreise von Familienangehörigen nicht anwendbar, entschied das VG Aachen. Dies folge bereits aus dem Wortlaut, der auf die gemeinsame Einreise abstelle. Für getrennt einreisende Familienangehörige müssten demgemäß separate Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuche gestellt werden. Es reiche nicht aus, sie lediglich in den für andere Familienangehörige ausgefüllten Formblättern zu erwähnen. Ohne separates Gesuch gehe bei einem Wiederaufnahmegesuch und einem neuen Asylantrag die Zuständigkeit nach Ablauf der in Art. 23 Abs. 2 Dublin-III-VO genannten Frist von zwei bzw. drei Monaten auf den Aufenthaltsstaat der betroffenen Personen über.

Dokument:

VG Aachen, U. v. 09.02.2024, 4 K 2068/23.A (Dokument Nr. 3884)

VG Arnsberg: Systemische Mängel in Belgien bei Unterbringung männlicher Schutzsuchender

Das VG Arnsberg geht davon aus, dass systemische Mängel bei der Unterbringung männlicher Schutzsuchender in Belgien vor-

liegen. Unabhängig davon, ob es sich um Erst- oder Folgeantragstellende handele, werde ihnen das Recht auf Unterbringung systematisch verwehrt. 2022 hätten 8.600 Schutzsuchende erfolgreich vor belgischen Gerichten auf Unterbringung geklagt, der belgische Staat setze diese Urteile jedoch nicht oder nur schleppend um.

Anmerkung der Redaktion: Das VG Arnsberg weist zu Recht auf einen Skandal hin, der leider bisher kaum Aufmerksamkeit erregt hat – vor allem nicht beim BAMF. Der EGMR urteilte schon am 18.07.2023 (Camara / J. Belgien, Nr. 49255/22), es liege offenbar Systemversagen belgischer Behörden vor. Obwohl nationale Gerichte die zentrale Unterbringungsbehörde Fedasil zu hohen Bußgeldern verurteilt hatten, um für die Unterbringung zu sorgen, weigerte sich die Behörde, das zu tun. Die Betroffenen mussten oft über Monate obdachlos auf der Straße leben. Der EGMR befand, die Zeit, die für die Vollstreckung gerichtlicher Anordnungen zum Schutz der Menschenwürde benötigt werde, sei unangemessen. Der Grundsatz der Rechtssicherheit sei missachtet und gegen Art. 6 Abs. 1 EMRK verstoßen worden. Gem. Art. 46 EMRK sei es staatliche Aufgabe Belgiens, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die rechtswidrige Verwaltungspraxis zu beenden. Zwei Richter argumentierten in Sondervoten, auch Art. 3 EMRK sei verletzt. Damals waren über 1.350 gleichartige Verfahren beim EGMR wegen der systematischen Rechtsverletzung anhängig.

Zwar sieht Art. 3 des belgischen Aufnahmegesetzes vor, dass jede*r Asylbewerber*in das Recht auf Aufnahme hat, um ein menschenwürdiges Leben zu führen, und dass unter „Aufnahme“ materielle Hilfen zu verstehen sind, die gemäß Gesetz gewährt werden oder soziale Hilfen öffentlicher sozialer Aktionszentren. Art. 6 Abs. 1 fordere materielle Hilfe für „jeden“ Asylbewerber ab Antragstellung und während des gesamten Asylverfahrens. Der zuständige Staatssekretär weigerte sich jedoch, entsprechend zu handeln. Erst am 13.09.2023 setzte der belgische Staatsrat die Entscheidung des Staatssekretärs aus, alleinstehenden männlichen Asylbewerbern keine Unterkunft zur Verfügung zu stellen (Urteil Nr. 257.300) und entschied, der Staatssekretär habe nicht nachgewiesen, dass die Betroffenen andernorts als im Netz von Fedasil aufgenommen werden könnten.

Mehr als unverständlich bleibt, warum das BAMF in solchen Verfahren trotzdem immer noch von einer Zuständigkeit Belgiens ausgehen kann und, wie im Beschluss ausgeführt, zur Begründung Erkenntnismittel und Rechtsprechung anführt, die die Aufnahmebedingungen in Belgien „allenfalls bis zum Jahr 2017“ zum Gegenstand haben. Mehrere NGOs hatten in Dringlichkeitsverfahren gegen die (unveröffentlichte) Entscheidung des Staatssekretärs protestiert. Amnesty International setzt sich seit langem in Eil-

aktionen für die Rechte Schutzsuchender in Belgien ein. (ho)

Dokument:

VG Arnsberg, B. v. 09.02.2024, 6 L 1243/23.A (Dokument Nr. 3885)

VG Kassel: Auch wer anwesend ist, kann flüchtig sein

Unstreitig hielten Frau und Tochter des Antragstellers sich am 25.09.2023 zwischen 02:15 Uhr und 03:00 Uhr nicht in der Aufnahmeeinrichtung auf, als die Abschiebung stattfinden sollte. Dieses Verhalten verstöße, so das VG Kassel, gegen eine sog. „Nachtzeitverfügung“ (§ 46 Abs. 1 AufenthG) und begründe „Flüchtigsein“, da sich die Person in diesem Zeitraum potentiellen Abschiebungsversuchen entziehe und der Anordnung, sich in ihrem Zimmer aufzuhalten, nicht folge. Der Antragsteller war zwar anwesend; ihm sei aber nicht bekannt gewesen, wo sich Frau und Tochter aufhielten. Damit, so das Gericht, war auch er flüchtig i. S. d. Dublin-III-VO, denn er müsse sich zurechnen lassen, dass Frau und Tochter die Überstellung der gesamten Familie vereitelt hätten. Der Wortlaut von Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-VO verweise zwar auf die „betreffende Person“. Auch habe der EuGH im U. v. 19.03.2019 (Rs. C-163/17, „Jawo“) entschieden, dass eine Person sich einer Überstellung „gezielt entziehen“ muss, um als flüchtig zu gelten. Das „Flüchtigsein“ eines Familienmitglieds diene aber – so das VG – als Anknüpfungspunkt für eine einheitliche Verlängerung der Überstellungsfrist, da der Schutz der Familie aus Art. 6 GG, Art. 8 EMRK, Art. 7, Art. 24 Abs. 3 GrCh gebiete, sie als Einheit zu behandeln. Daraus folge, dass, auch wenn nur einige Familienmitglieder flüchtig seien, die Überstellungsfrist für alle verlängert werden müsse.

Anmerkung der Redaktion: Geht nicht? Gibt's nicht! Jedenfalls nicht in der Denkungsart der 7. Kammer des VG Kassel, die ganz offenbar eine „Sternstunde“ in juristischer Logik erlebte. „Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg“ – das mag der Leitgedanke gewesen sein. Eine Person kann i. S. d. Art. 29 Dublin-III-VO „flüchtig“ sein und die Dublin-Überstellungsfrist sich entsprechend verlängern, wenn die Person beim Überstellungsversuch angetroffen wird, sich also gerade nicht gezielt entzieht. Das Verhalten anderer Familienmitglieder ist ihr zuzurechnen – ach so! Lassen wir die Merkwürdigkeit außer acht, dass die 7. Kammer im B. v. 19.01.2024 behauptet, es handele sich bei ihrer Auslegung bereits um „ständige Rechtsprechung der Kammer; etwa VG Kassel, Beschluss vom 31. August 2024 – 7 L 1436/22.KS.A – n. v.“ (Bl. 2 u. 3 des Beschlusses), also gut sieben Monate in die Zukunft sieht, wie ihre ständige Rspr. sein wird. Fragen wir lieber besorgt: Wird da mal eben so ganz nebenbei Sippenhaftung wieder eingeführt – von der man bisher doch annahm, die gebe es seit 1945 im deutschen

Recht nicht mehr? Wenn „Familieneinheit“ als grundsätzliche Begünstigung in der Dublin-III-VO gilt, muss auch „in die Haftung genommen werden“, wer zwar anwesend ist, aber – so ist das wohl zu lesen – seine Angehörigen nicht verrät? Was hat diese Richter*innen geritten, als sie so abwegig argumentierten? Haben sie ernsthaft über ihre „Argumentationsfigur“ nachgedacht? Bleibt nur die Hoffnung auf das Hauptsacheverfahren ... (ho)

Dokument:

VG Kassel, B. v. 19.01.2024, 7 L 30/24.KS.A (Dokument Nr. 3886)

Rechtswidrige Wohnungsdurchsuchung im Rahmen einer gescheiterten Dublin-Überstellung

Das VG Hamburg stärkt das Grundrecht Geflüchteter auf Unverletzlichkeit der Wohnung und erteilt dem Versuch der Ausländerbehörde, eine Durchsuchung im Rahmen einer (hier: gescheiterten) Abschiebung als reines Betreten darzustellen, eine klare Absage. Zur Vorbereitung einer Dublin-Überstellung hatte die ABH erfolglos einen Durchsuchungsbeschluss zur Nachtzeit für die Wohnräume der betroffenen Familie zwecks deren Ergreifung beantragt. Wenige Tage später begaben sich Bedienstete der ABH und Polizei um 06:15 Uhr ohne richterlichen Beschluss zur Unterkunft der Kläger*innen, um diese nach Frankreich zu überstellen, trafen sie jedoch nicht an. Der Vermerk der ABH beschreibt, dass die Räumlichkeiten bewohnt wirkten, sowie den Inhalt des Kühl- und Kleiderschranks einschließlich eines Kontoauszuges, der sich in einem Briefumschlag im Kleiderschrank befand. Dies qualifizierte das VG Hamburg zutreffend als rechtswidrige Wohnungsdurchsuchung.

Anmerkung der Redaktion: Das BVerwG hatte mit U. v. 15.06.2023, 1 C 10.22, zwar Wohnräume in Aufnahmeeinrichtungen als Wohnungen i. S. d. Art. 13 Abs. 1 GG anerkannt, zugleich jedoch bloßes Betreten und Umschauen im Rahmen einer Abschiebung nicht als dem Richter*innenvorbehalt des Art. 13 Abs. 2 GG unterliegende Durchsuchung qualifiziert. Dafür sei zusätzlich „die Vornahme von Handlungen in den Räumen“ erforderlich, namentlich die ziel- und zweckgerichtete Suche nach Personen oder Sachen, die sich im Verborgenen befinden, die über eine bloße Kenntnisnahme der tatsächlichen Gegebenheiten hinausgeht. Das hier referierte Urteil nimmt eine weitere Konkretisierung vor, wann ein Betreten in eine Durchsuchung umschlägt. Jedenfalls die Inaugenscheinnahme der Kontoauszüge stelle eine Durchsuchungshandlung dar, da es sich bei den „typischerweise nicht besonders groß dargestellten Angaben zum Datum eines Kontoauszuges sowie zum Kontoinhaber (...) nicht um Umstände [handelte], welche die Beklagte beim Betreten der Wohnung unvermeidlich zur Kenntnis nehmen musste.“

Erfreulich ist an dieser Entscheidung neben ihrem Inhalt, dass sie mit Doppelpunkt gegendert ist. (ml)

Dokument:

VG Hamburg, U. v. 08.12.2023, 17 K 4523/20 (Dokument Nr. 3887)

Einsenderin: fluchtpunkt, Hamburg

Verfahren vor dem BAMF

VG Düsseldorf: Untätigkeitsklage gegen BAMF besser erst nach 15 Monaten

In Abänderung ihrer bisherigen Rechtsprechung geht die 17. Kammer des VG Düsseldorf davon aus, dass das BAMF über Asylanträge regelmäßig nicht mehr innerhalb von sechs Monaten entscheiden muss, sondern gemäß § 24 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 AsylG (erst) nach 15 Monaten, weil die Zahl der beim BAMF gestellten Asylanträge in den vergangenen Jahren stark gestiegen sei.

Anmerkung der Redaktion: Eine fragwürdige Entscheidung! Für die Praxis folgt daraus, dass Untätigkeitsklagen vor Ablauf der 15-Monatsfrist für die klagende Partei jedenfalls beim VG Düsseldorf das Risiko in sich tragen, gem. §§ 75, 161 Abs. 3 VwGO auf den Kosten sitzen zu bleiben. „Positiv sanktioniert“ wird damit die nachlässige, umständliche und nicht selten inkompetente Bearbeitungsweise beim BAMF. Schon der legendäre Spiegel-Gerichtsreporter Gerhard Mauz fasste vor Jahrzehnten seine Erfahrungen so zusammen: „Bei Behörden und Gerichten in Deutschland gibt es scheinbar weder Inkompetenz noch Umständlichkeit. Es ist allweil nur die Überlastung, die zuschlägt.“ Diesem – damals ironisch gemeinten – Gedanken hat das VG sich jetzt „im Ernst“ geöffnet. Zu loben ist das nicht. (ho)

Dokument:

VG Düsseldorf, B. v. 19.02.2024, 17 K 7670/23.A (Dokument Nr. 3888)

VG Kassel zum Asylfolgeantrag eines kriegsdienstpflichtigen russischen Staatsangehörigen

Der Kläger, Volkszugehöriger der Darginer und islamischer Religionszugehörigkeit, beantragte als Minderjähriger erstmals im Juni 2016 gemeinsam mit seiner Mutter Asyl. Der Antrag wurde rechtskräftig am 19.12.2018 abgelehnt. Am 30.01.2022 beantragte er ein weiteres Mal Asyl, weil er inzwischen 18 Jahre alt und damit in Russland militärpflichtig sei. Er wolle aber nicht „für Putin kämpfen“, weil er dessen Krieg nicht akzeptieren könne. Das BAMF sah darin einen Folgeantrag, den es als unzulässig ablehnte. Auch die Abänderung des Bescheides von 2016 wurde abgelehnt und kein Abschiebungshindernis festgestellt. Es sei für ihn möglich, sich in Russland als Zivildienstleistender anerkennen zu lassen und Zivildienst zu leisten. Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger am 21.12.2022 Klage.

Das VG Kassel entschied, der Umstand seiner Wehrpflichtigkeit begründe gegenüber dem ersten Asylverfahren für den Kläger eine neue Sachlage. Zwar sei offen, ob er nach einer Rückkehr in Russland tatsächlich eingezogen werde und in der Ukraine kämpfen müsse. Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung dazu sei bisher uneinheitlich. Anders als vom BAMF behauptet, sei aber jedenfalls nicht offensichtlich, dass er sich dem durch Anerkennung als Zivildienstleistender entziehen könne. Der Folgeantrag dürfe daher nicht als unzulässig abgelehnt werden.

Dokument:

VG Kassel, U. v. 12.02.2024, 1 K 2118/22.
K.S.A (Dokument Nr. 3889)

Einsender: RA Axel Selbert, Kassel

Untätigkeitsklage: BAMF trägt Kosten, wenn es ohne zureichenden Grund länger als sechs Monate nach Anhörung nicht entscheidet

Das VG Münster erlegt dem Bundesamt die Kosten für eine im Verfahrensverlauf erledigte Untätigkeitsklage auf. Zum Zeitpunkt der Klageerhebung waren seit der Anhörung mehr als sechs Monate vergangen, ohne dass die Behörde einen Bescheid erlassen hätte. Ein zureichender Grund dafür sei weder vorgetragen noch angesichts der Fallkonstellation (alleinstehender Mann aus Syrien) ersichtlich.

Dokument:

VG Münster, B. v. 06.06.2023, 2 K 1057/23.A (Dokument Nr. 3890)

Einsender: RA Clemens Michalke, Münster

Untätigkeitsklage: BAMF trägt Kosten, wenn nach sechs Monaten noch keine Anhörung stattgefunden hat

Das VG Minden erlegt dem Bundesamt die Kosten für eine im Verfahrensverlauf erledigte Untätigkeitsklage auf. In diesem Verfahren war zuvor eine Unzulässigkeitsentscheidung ergangen, die erfolgreich beklagt und aufgehoben wurde. Zum Zeitpunkt der Klageerhebung waren seit der Rechtskraft dieser Entscheidung mehr als sechs Monate vergangen, ohne dass die Behörde auch nur eine Anhörung gemäß § 25 AsylG durchgeführt hätte. Nach Maßgabe des Art. 31 Abs. 3 RL 2013/32/EU bedürfe die Überschreitung der Frist von sechs Monaten einer besonderen Rechtfertigung. Der Verweis des Bundesamts auf die allgemeine Überlastung der Behörde sei kein hinreichender Grund für diese Verzögerung.

Dokument:

VG Minden, B. v. 06.06.2023, 10 K 3180/22.A (Dokument Nr. 3891)

Einsender: RA Clemens Michalke, Münster

Zu den Voraussetzungen des Anspruchs auf Ausstellung der Aufenthaltsgestattung

Das BAMF hatte eine schriftliche Asylantragstellung nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AsylG akzeptiert, die zuständige ABH weigerte sich aber, den Antragstellenden Bescheinigungen über die Aufenthaltsgestattung auszustellen (§ 55 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 63 AsylG). Das BAMF war dafür nicht zuständig, weil die Antragstellenden aufgrund eines länger als sechs Monate dauernden Voraufenthaltes in Deutschland nicht verpflichtet waren, in einer Aufnahmeeinrichtung zu leben.

Das VG schließt sich in seiner einstweiligen Anordnung der h. M. an: Bei der Prüfung, ob eine Gesamtgeltungsdauer von sechs Monaten vorliegt, seien Zeiten nationaler Visa, deren fiktiven Fortbestandes nach § 81 Abs. 4 AufenthG und von der Ausländerbehörde erteilter Aufenthaltstitel zu addieren. Den Antragstellenden sei nicht zuzumuten, den Ausgang des Hauptsacheverfahrens abzuwarten, da die beantragte Identitäts- und Statusbescheinigung Voraussetzung für den Bezug von Sozialleistungen oder den Abschluss privater Rechtsgeschäfte sei.

Dokument:

VG Halle, B. v. 05.03.2024, 1 B 11/24 HAL (Dokument Nr. 3892)

Einsender: RA Dr. Christoph Kunz, Dessau-Roßlau

VG Hannover: Keine ungewisse Lage im Sudan

Im Sudan besteht keine vorübergehend ungewisse Lage im Sinne von § 24 Abs. 5 AsylG mehr, so das VG Hannover. Deswegen liege kein zureichender Grund mehr vor, um ein verwaltungsgerichtliches Verfahren gemäß § 75 S. 3 VwGO auszusetzen. Das BAMF nehme offenbar selbst an, es handle sich bei den Konflikten im Sudan um eine anhaltende und nicht nur vorübergehende Situation. Die Kampfhandlungen hätten vor mehr als zehn Monaten begonnen und seien nach Einschätzung landeskundlicher Experten aufgrund ihrer ethnischen Dimension und der zyklischen Gewaltmuster nicht schnell zu lösen. Die Aussetzung von Entscheidungen über Asylanträge wegen einer vorübergehend ungewissen Lage im Herkunftsstaat dürfe nicht dazu führen, dass, wie dies für den Sudan der Fall sei, eindeutig bestehende Anerkennungsansprüche nicht realisiert werden könnten.

Dokument:

VG Hannover, B. v. 04.03.2024, 5 A 5272/23 (Dokument Nr. 3893)

Unionsrecht

EuGH: nur Missbrauchsprüfung bei Nachfluchtgründen

Eine gesetzliche Formulierung, wonach Nachfluchtgründe im Asylfolgeverfahren nur beachtlich sind, wenn sie auf einer bereits im Herkunftsland gebildeten Überzeugung

beruhen, ist europarechtswidrig. Der EuGH legt dar, dass Art. 5 Abs. 3 QualifRL eine Begrenzung der Anerkennung von Nachfluchtbeständen in Form einer Missbrauchsprüfung beinhalte. Solcher Missbrauch sei immer einzelfallbezogen und sorgfältig zu prüfen. Im Übrigen richte sich auch die Prüfung von Folgeanträgen nach Art. 4 Abs. 3 QualifRL i. V. m. Art. 5 Abs. 2 QualifRL. Nationalstaatliche Beschränkungen des Prüfungsprogramms seien damit nicht vereinbar.

Anmerkung der Redaktion: Ausführlich beschäftigt sich der EuGH mit der Frage der Missbrauchsprüfung und der Instrumentalisierung des Verfahrens. Der Gerichtshof legt Wert auf die Feststellung, dass umfassend und individuell ein solcher Missbrauch zu prüfen ist und im Übrigen das Sachentscheidungsprogramm der QualifRL zu durchlaufen ist. Für die deutsche Rechtslage könnte das bedeutsam sein im Hinblick auf die neu eingeführte Vorschrift des § 30 Abs. 1 Nr. 8 AsylG, wonach die Ablehnung eines Folgeantrags nach zuvor erfolgtem Wiederaufgreifen des Verfahrens immer als offensichtlich unbegründet zu erfolgen hat. Die Norm fingiert eine missbräuchliche Folgeantragstellung trotz Vorliegens neuer Tatsachen oder Beweismittel, die den Anforderungen des § 51 Abs. 1 VwVfG gerecht werden. Die Entscheidung des EuGH lässt sich durchaus so lesen, dass ein Folgeantrag, der nicht als missbräuchlich einzustufen ist, wie ein Erstantrag zu behandeln ist. Dann mögen die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 Nr. 1-7 AsylG geprüft werden; eine gesetzliche Missbrauchsvermutung unabhängig von der konkreten Einzelfallprüfung dürfte mit der QualifRL nicht übereinstimmen. (ka)

Dokument:

EuGH, U. v. 29.02.2024, Rs. C-222/22 (Dokument Nr. 3894)

Materielles Asylrecht

OVG Schleswig-Holstein zu Iran – Verfolgungsgefahr wegen Orientierung an „westlichen Werten“

Der 2. Senat des OVG Schleswig-Holstein entschied am 12. und 14.12.2023 in vier Verfahren erstmals seit der 2022 in Iran erstarkten Protestbewegung über die asylrechtliche Situation iranischer Staatsangehöriger.

Die Berufung einer 2016 nach Deutschland eingereisten Iranerin war erfolgreich (2 LB 8/22). Frauen, bei denen ein identitätsprägendes Bekenntnis zu „westlichen“ Werten bestehe, aufgrund derer sie sich nicht diesen Werten widersprechenden Vorschriften des iranischen Staates unterwerfen wollten, könne eine Anpassung in Iran nicht zugemutet werden. Daher sei Schutz zu gewähren. Zu dem Verhalten zähle, kein Kopftuch zu tragen, sich für die Gleichheit der Geschlechter einzusetzen oder sonstige regimekritische Handlungen zu begehen, die eine Verfolgungsgefahr auslösen. Bei der Klägerin beruhe ihre Zuwen-

dung zum „westlichen“ Lebensstil auf solcher identitätsprägenden Überzeugung. Verfolgungsgefahr folge auch daraus, dass sie sich hervorgehoben exilpolitisch betätigt habe. Ein Foto, das sie bei einer Demonstration zum Jahrestag des Todes von Jina Mahsa Amini zeige, sei mit ihrem Namen in einer namhaften überregionalen Tageszeitung veröffentlicht worden und im Internet leicht auffindbar.

Im Verfahren 2 LB 9/22 dagegen beruhe der „westliche“ Lebensstil der Klägerin nicht auf einer identitätsprägenden Überzeugung. Dass sie kein Kopftuch trage, hier arbeite und an Demonstrationen teilgenommen habe, sei nicht ausreichend. Die Konversion der Familie zum Christentum beruhe nicht auf einer ernsthaften identitätsprägenden Glaubensüberzeugung. Nach Auswertung der Erkenntnismittel über die Lage in Iran begründeten bei einer Rückkehr folgende Umstände nicht mit der für eine Schutzgewährung erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit Verfolgungsgefahr: längerer Aufenthalt im westlichen Ausland, Asylantragstellung im Ausland, illegale Ausreise, Formalkonversion zum Christentum durch Taufe, Demonstrationsteilnahme in Deutschland ohne weitere hinzutretende Umstände.

Für Angehörige der Ahwazi (arabische Bevölkerungsgruppe in Iran mit ca. 4 Mio. Angehörigen) liege keine Gruppenverfolgung durch den iranischen Staat vor. Trotz zahlreicher faktischer Diskriminierungen und Einschränkungen würden diese eine verfolgungsrelevante Schwelle nicht überschreiten. Einsatz für die Belange der Ahwazi könne aber von Iran als regimiekritisch bewertet werden. Deswegen wurde der Berufung des Klägers im Verfahren 2 LB 7/22 stattgegeben. Aufgrund seiner namentlichen Nennung als Mitorganisator einer Demonstration in Deutschland auf einer Internetseite eines Vereins, der sich für Menschenrechte der Ahwazi einsetzt, drohe ihm in Iran Verfolgungsgefahr.

Die Berufung eines weiteren iranischen Staatsangehörigen war ebenfalls erfolgreich (2 LB 2/23). Er hatte nach erfolglosem Asylverfahren 2020 einen Folgeantrag gestellt. Dieser sei zwar nicht schon aufgrund der allgemein veränderten Lage in Iran zulässig. Im Berufungsverfahren habe der Kläger aber substantiiert einen seine Person betreffenden neuen Sachverhalt vorgetragen, nach dem eine Schutzgewährung im Folgeverfahren möglich sei. Dass er diese Nachfluchtatbestände selbst geschaffen habe (vgl. § 28 Abs. 2 AsylG), sei bei der inhaltlichen Prüfung, nicht jedoch bei der Zulässigkeit zu berücksichtigen.

Die Revision wurde in keinem Verfahren zugelassen.

Dokumente:

OVG Schleswig-Holstein, B. v. 12.12.2023, 2 LB 8/22 (Dokument Nr. 3895 a)

OVG Schleswig-Holstein, B. v. 12.12.2023, 2 LB 9/22 (Dokument Nr. 3895 b)

Zu den Entscheidungen 2 LB 7/22 sowie 2 LB 2/23 lag bis Redaktionsschluss nur die Pressemitteilung des OVG vor: https://www.schleswig-holstein.de/DE/justiz/gerichte-und-justizbehoerden/OVG/Presse/PI_OVG/2023_12_18_asylrechtliche_Situation_Iraner.html

Abschiebungshindernisse für psychisch kranke Frau aus Algerien

Das VG Hamburg stellt fest, dass die Klägerin aufgrund ihrer individuellen Umstände, insbesondere ihres Gesundheitszustandes, ihres Alters und ihres Ausbildungsstandes, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nicht in der Lage sein wird, ihren existentiellen Lebensunterhalt durch Erwerbsarbeit zu sichern. Es sei vor dem Hintergrund ihrer psychischen Erkrankung bereits schwer vorstellbar, dass die Klägerin in ihrem jetzigen Zustand – unter Betreuung und bei bestehender medizinischer Behandlung im oben dargestellten Umfang – bei einer Rückkehr in der Lage sein würde, auf dem Arbeitsmarkt in Algerien noch einmal Fuß zu fassen. Insbesondere aber würde eine Rückkehr zwingend mit einem Abbruch der Psychotherapie, der psychiatrischen Behandlung und der Medikation einhergehen. Denn unabhängig von der Frage der grundsätzlichen Verfügbarkeit einer solchen medizinischen Versorgung wäre diese für die Klägerin nicht bezahlbar. Die Prognose der Fachärzt*innen, dass die Symptomatik der Klägerin sich ohne Behandlung verschlechtern würde, ist für das Gericht nachvollziehbar.

*Anmerkung der Redaktion: Die Entscheidung zeigt, dass es sich auch bei Herkunftsländern wie Algerien immer wieder lohnen kann, eine Erkrankung und die konkreten Umstände bei einer Rückkehr substantiiert darzulegen, so aufwendig und schwierig dies auch häufig ist. Die Richterin geht gründlich auf den Einzelfall ein und richtet ihre Bewertung an der fachlichen Einschätzung der Behandler*innen aus. Solche Einschätzungen zu erlangen bzw. die Betroffenen überhaupt in psychiatrische/psychotherapeutische Behandlung zu bekommen, wird derweil immer schwieriger. Die Kürzung der Mittel bei den Psychosozialen Zentren wird von der BAGFW zu Recht scharf kritisiert. (ig)*

Dokument:

VG Hamburg, U. v. 04.12.2024, 2A 3954/20 (Dokument Nr. 3896 a)

BAGFW, Fact Sheet: Psychosoziale Zentren für Geflüchtete (Dokument Nr. 3896 b)

Einsenderin: fluchtpunkt, Hamburg

Abschiebungsschutz für algerisches Kind eines syrischen Vaters mit Aufenthaltserlaubnis

Das VG Magdeburg spricht dem in Deutschland geborenen Kind einer algerischen Mutter und eines syrischen Vaters, der über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG verfügt, ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG zu. Asylanträge von

Mutter und Kind wurden zuvor bestandskräftig abgelehnt.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses des EuGH vom 15.02.2023 (Rs. C-484/22) sei – so die Einzelrichterin – § 60 Abs. 5 AufenthG unionsrechtskonform dahingehend auszulegen, dass auch die familiären Beziehungen und das Kindeswohl vom BAMF zu berücksichtigen seien. Die Trennung vom Vater drohe die Entwicklung des Kindes erheblich zu beeinträchtigen. Unionsrecht lasse nicht zu, Belange des Kindeswohls und familiäre Bindungen erst in einem gesonderten Verfahren gegen die für den Vollzug der Abschiebung zuständige ABH zu berücksichtigen. Vielmehr seien neben zielstaatsbezogenen Gründen, die einer Abschiebung entgegenstehen, auch inlandsbezogene Sachverhalte durch das BAMF zu berücksichtigen. Der minderjährige Kläger lebe in einer nach Art. 6 GG bzw. Art. 8 EMRK schützenswerten Lebens- und Erziehungsgemeinschaft mit seinen Eltern, insbesondere auch mit seinem Vater. Es komme nicht darauf an, ob eine Hausgemeinschaft vorliege und ob die von einem Familienmitglied tatsächlich erbrachte Lebenshilfe auch von anderen Personen erbracht werden könne. Zu berücksichtigen sei, dass der spezifische Erziehungsbeitrag des Vaters nicht durch die Betreuung des Kindes durch die Mutter entbehrlieh werde. Der Vater verbringe viel Zeit mit seinem Sohn und leiste so einen erheblichen Erziehungsbeitrag.

Anmerkung der Redaktion: Auf Vorlage des BVerwG (B. v. 08.06.2022, 1 C 24.21) hatte der EuGH am 15.02.2023 im Verfahren G. S. ./ Deutschland (Rs. C-484/22) entschieden: Kindeswohl und familiäre Bindungen müssen bereits bei Erlass einer Abschiebungsandrohung berücksichtigt werden. Aufgrund Art. 5 RfÜRL (RL 2008/115/EG) darf keine Rückkehrentscheidung erlassen werden, ohne die relevanten Aspekte des Familienlebens, insbesondere des Kindeswohls, zu berücksichtigen. Die Praxis des BAMF, familiäre Beziehungen Minderjähriger bei Erlass einer Abschiebungsandrohung nicht zu berücksichtigen und auf das Verfahren vor der ABH zu verweisen, sei europarechtswidrig. Diese Vorgabe hat die Einzelrichterin des VG Magdeburg erfreulicherweise schon vor der Gesetzesänderung umgesetzt. Diese Auffassung hat sich zwischenzeitlich offenbar auch weitgehend durchgesetzt. Über entsprechende Entscheidungen hatten wir zuvor auch bereits in ANA 3/23, Seiten 23 und 25 berichtet.

Das VG Magdeburg geht in dieser Entscheidung aber noch einen Schritt weiter, indem es das BAMF auch dazu verpflichtet, aus ebendiesem Grunde ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 8 EMRK festzustellen. Anderenfalls befände sich der Kläger in einem Schwebezustand, da er weder ein Recht zu bleiben hätte noch verpflichtet wäre, das Bundesgebiet zu verlassen. Dieser Schwebezustand würde die Verpflichtung zum Schutz des Kindeswohls verletzen (ähnlich auch schon VG Gelsenkir-

chen, U. v. 13.06.2023, 9a K 250/21.A, VG Köln, U. v. 14.07.2023, 1 K 13865/17.A). Soweit hier bekannt, lässt das BAMF diese Entscheidungen jedoch nicht rechtskräftig werden und geht regelmäßig ins Rechtsmittel. Die weiter beantragte Verpflichtung des BAMF zur Gewährung von Familienflüchtlingsschutz wegen der Flüchtlingsanerkennung des Vaters in Griechenland lehnte das VG ab. Den klägerseitigen Hinweis auf den Übergang der Verantwortung für die Ausstellung eines Reiseausweises nach der GFK, dem das nationale Recht in § 73c AsylG Bedeutung zuerkennt, ließ es unberücksichtigt. (ho/ke)

Dokument:

VG Magdeburg, U. v. 26.01.2024, 2 A 285/22 MD (Dokument Nr. 3897)

Einsender: RA Dr. Christoph Kunz, Dessau-Roßlau

Verweis auf allgemeine Lage im Libanon begründet keine „o. u.“-Ablehnung

Das Bundesamt hatte mangels konkret vorgetragener Verfolgungshandlungen und dem Verweis auf die allgemein schlechte wirtschaftliche Lage im Libanon, den Asylantrag als offensichtlich unbegründet nach § 30 Abs. 2 AsylG a. F. abgelehnt. Das VG Leipzig hat ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Entscheidung und stellte im Eilverfahren fest, dass aufgrund der prekären Lebensbedingungen im Libanon die Gefahr einer Verletzung des Art. 3 EMRK durch eine Abschiebung außergewöhnlich hoch wäre. Insbesondere sei Zugang zur medizinischen Versorgung nicht gewährleistet, und auf finanzielle Hilfen durch Verwandte aus dem Ausland könne nicht verwiesen werden. Der Libanon befinde sich in einer Wirtschafts- und Finanzkrise, die zu den schlimmsten der Welt zähle.

Dokument:

VG Leipzig, B. v. 14.09.2023, 7 L 472/23.A (Dokument Nr. 3898)

Einsender: Rechtsanwalt Clemens Michalke, Münster

Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft für syrischen Staatsangehörigen wegen multifaktorieller Rückkehrgefährdung

Der Kläger war von 2013-2023 in Jordanien für die humanitäre Organisation SAMS (Syrian-American-Society) als Projektleiter und Koordinator der Verwaltung insbesondere für die Verteilung von medizinischen Geräten und Medikamenten in oppositionell kontrollierten Gebieten Syriens zuständig. Das syrische Regime sieht SAMS als „terroristisch“ an. Das BAMF hatte dem Kläger subsidiären Schutz gewährt. Die Erteilung eines syrischen Passes durch die syrische Botschaft in Amman spreche gegen sein individuelles Verfolungsrisiko. Die zuständige Einzelrichterin beurteilt nun „in einer Gesamtschau mit der Teilnahme

an regimiekritischen Demonstrationen und der Wehrdienstentziehung durch Flucht ins Ausland“ dies als Kumulierung, die es rechtfertigt, ihm die Flüchtlingseigenschaft gem. § 3a AsylG zuzuerkennen. Im Falle einer Rückkehr nach Syrien habe er mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit aufgrund der ihm unterstellten oppositionellen Haltung mit Verfolgungshandlungen zu rechnen („verfolungsrelevante Rückkehrgefährdung“).

Dokument:

VG Magdeburg, U. v. 19.02.2024, 6 A 276/23 MD (Dokument Nr. 3899)

Einsender: RA Dr. Christoph Kunz, Dessau-Roßlau

VG Bremen zum Flüchtlingsschutz bei Verfolgung von Familienangehörigen in Afghanistan

Das VG Bremen entschied unterschiedlich in zwei Verfahren zu den Voraussetzungen der Flüchtlingsanerkennung, wenn Schutzsuchende aus Afghanistan Familienangehörige haben, die sich noch in Afghanistan aufhalten, früher für die Sicherheitskräfte tätig waren und von den Taliban gesucht oder verfolgt werden. Der Erkenntnismittellage könne nicht entnommen werden, dass in Bezug auf das Risikoprofil der Familienmitglieder ehemaliger Regierungsmitarbeiter und Sicherheitskräfte generell von der beachtlichen Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung auszugehen sei. Die Einschätzung, ob und ggf. welche Gefahren ehemaligen Regierungsmitarbeitern und Sicherheitskräften selbst in Afghanistan drohen, werde differenziert und einzelfallbezogen getroffen. Wenn Familienangehörige von den Taliban gesucht würden, sei davon auszugehen, dass Schutzsuchenden durch die Taliban eine oppositionelle politische Überzeugung unterstellt werde und flüchtlingsschutzrelevante Verfolgungshandlungen drohen. Es komme dafür nicht darauf an, ob Schutzsuchende einer bestimmten sozialen Gruppe zuzuordnen seien. Für Familienangehörige bestehe ein erhöhtes Risiko insbesondere, wenn die Taliban nach der Person suchen, mit der sie verwandt sind, da die Taliban-Regierung Familienangehörige gesuchter Personen oft als Druckmittel verwende. Im Verfahren 3 K 320/22 erschien dem Gericht daher eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung des Klägers durch die Taliban, um die eigentlich gesuchte Person – den Vater des Klägers – aufzuspüren bzw. auf sie Druck auszuüben, beachtlich wahrscheinlich. Daher bestehe Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Anders sei dies, wenn Familienangehörige bereits gefasst und inhaftiert wurden (3 K 2458/22). Im Verfahren ging es um Familienangehörige eines Mannes, der für einen afghanischen General als Fahrer tätig war. Angesichts der bereits erfolgten Inhaftierung seines Vaters sei – so das VG – kein staatliches Verfolgungsinteresse („Sippenhaft“) mehr ersichtlich. Daher bestehe kein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Dokument:

VG Bremen, U. v. 16.02.2024, 3 K 320/22 (Dokument Nr. 3900 a)

VG Bremen, U. v. 16.02.2024, 3 K 2458/22 (Dokument Nr. 3900 b)

Folge- und Zweitantrag

Elementares zum Folgeantrag vom EuGH

Der EuGH hat auf eine Vorlage des VG Sigmaringen (B. v. 22.02.2022, A 4 K 855/21) geantwortet, die die Frage betrifft, ob EuGH-Entscheidungen als „neue Elemente“ bzw. „neue Umstände“ einen Folgeantrag rechtfertigen können. Die Vorlage betraf freilich noch § 71 AsylG in der Fassung vor Inkrafttreten des „Rückführungsverbesserungsgesetzes“, die auf § 51 VwVfG verwies. In der neuen Fassung orientiert sich § 71 AsylG mit der Formulierung „neue Elemente oder Erkenntnisse“ deutlich stärker an Art. 33 Abs. 2 der Verfahrensrichtlinie. Der EuGH entschied, dass seine Entscheidungen neue Umstände bzw. Elemente in diesem Sinne darzustellen vermögen.

Anmerkung der Redaktion: Dass der EuGH seine Entscheidungen als „neue Elemente oder Erkenntnisse“ ansehen würde, überrascht außerhalb Deutschlands vermutlich niemanden. Ohne den nunmehr gestrichenen Verweis auf § 51 VwVfG hätte es der Vorlage möglicherweise auch gar nicht bedurft. In dem Ausgangsverfahren ging es um einen syrischen Kriegsdienstverweigerer, der einen Folgeantrag gestellt hatte und zur Begründung auf das Urteil des EuGH vom 19.11.2020, Rs. C-238/19, verwies, in welchem der EuGH von einer „starken Vermutung“ dafür sprach, dass Kriegsdienstverweigerern in Syrien politische Verfolgung drohe oder zumindest gedroht habe.

Soweit das BAMF Folgeanträge dieses Personenkreises als unzulässig abgelehnt hat, dürfte mit dieser neuerlichen Entscheidung geklärt sein, dass jene Entscheidungen europarechtswidrig waren. Das heißt jedoch leider nicht, dass die Folgeanträge damit erfolgreich gewesen wären, wären sie nicht als unzulässig abgelehnt worden. So hat das OVG NRW bereits mit Urteil vom 22.05.2021, 14 A 3439/18.A, entschieden, dass es auch in Ansehung dieser Entscheidung des EuGH an seiner bisherigen Linie, dass syrische Kriegsdienstverweigerer regelmäßig nicht als Flüchtlinge anzuerkennen seien, festhält. Diese Linie hat sich weitgehend durchgesetzt, einzig das OVG Berlin-Brandenburg schien vorübergehend noch gegen den Strom schwimmen zu wollen, hat das jetzt aber wohl ebenfalls aufgegeben. Ausgerechnet im Hinblick auf diesen Personenkreis, der Anlass für die Vorlage des VG Sigmaringen gab, dürfte diese neuerliche Entscheidung des EuGH daher praktisch kaum Konsequenzen haben. Mit Folgeanträgen sollte daher gewartet werden, bis der EuGH möglicherweise seine Rechtsprechung zu Kriegsdienstverweigerern wei-

ter nachschärft oder andere relevante neue Elemente hinzutreten. (ke)

Dokument:

EuGH, U. v. 08.02.2024, Rs. C-216/22 (Dokument Nr. 3901)

Drittstaatenfälle

OVG Rheinland-Pfalz: Keine Abschiebung besonders vulnerabler Schutzberechtigter nach Italien

Im Beschluss vom 23.01.2024 problematisiert das OVG Rheinland-Pfalz die Situation besonders vulnerabler Schutzberechtigter in Italien. Deren Abschiebung sei grundsätzlich nicht zulässig. Insbesondere in Abgrenzung zum eigenen Urteil 13 A 10948/22.OVG führt das OVG aus, drohende Obdachlosigkeit sei für die Annahme einer mit Art. 4 GRCh und Art. 3 EMRK unvereinbaren Aufnahmesituation hinreichend, wenn es sich um Angehörige einer besonders vulnerablen Personengruppe handele, wie hier einer Familie mit dreijährigem Kind, von deren gemeinsamer Rückkehr nach Italien grundsätzlich auch bei einer heterogenen Flucht- und Anerkennungsgeschichte auszugehen sei. In solchen Fällen müsse die notwendige Zusicherung der italienischen Stellen, dass den Betroffenen jedenfalls eine Wohnnahme ermöglicht werde, zwingend vorab eingeholt werden, da sie sonst nicht mehr in die Rückkehrgefährdungsprognose eingestellt werden könne. Die Annahme des VG Trier als Vorinstanz, in Italien drohe unmittelbar nach einer Wiedereinreise keine Obdachlosigkeit i. S. einer dauerhaften Wohnungslosigkeit, überzeuge nicht. Die erhebliche Kapazitätsüberschreitung des Unterbringungssystems für anerkannte Schutzberechtigte habe vielmehr zur Folge, dass eine de jure bestehende privilegierte Zugangsmöglichkeit für vulnerable Personen zum System de facto bedeutungslos sei.

Dokument:

OVG Rheinland-Pfalz, B. v. 23.01.2024, 13 A 10945/22.OVG (Dokument Nr. 3902)

Verstoß gegen Art. 3 EMRK/ Art. 4 GRCh bei Überstellung nach Bulgarien

Das VG Münster nimmt einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK/ Art. 4 GRCh bei der Überstellung einer syrischen Familie nach Bulgarien an. Wegen der fehlenden Kinderbetreuung könnten nicht beide Elternteile Vollzeit arbeiten. Mit einem Einkommen aus einer Vollzeitbeschäftigung oder zwei Einkommen jeweils aus einer Teilzeitbeschäftigung könne aber die Familie ihren Lebensunterhalt nicht hinreichend decken, weshalb die Familie nicht vor einer Situation extremer materieller Not zu bewahren sein werde.

Dokument:

VG Münster; GB v. 01.12.2023, 8 K 2394/20.A (Dokument Nr. 3903)

Einsender: RA Clemens Michalke, Münster

Familiäre Bindungen sind bei Rückkehrentscheidungen auch für Eltern zu berücksichtigen

Das VG Münster hebt unter Bezug auf den Beschluss des EuGH vom 15.02.2023, Rs. C-484/22, die Abschiebungsandrohung gegen eine Mutter im Hinblick auf ihr beim Vater in Deutschland lebendes Kind auf. Der Mutter sei eine vorübergehende oder gar dauerhafte Trennung von ihrem Kind nicht zuzumuten. Zwar habe der EuGH im o. g. Verfahren im Hinblick auf die Rückkehrentscheidung gegen einen Minderjährigen geurteilt, der von einem Elternteil getrennt zu werden drohte, diese Rechtsprechung sei jedoch auf die umgekehrte Konstellation unmittelbar übertragbar. Die familiären Belange der Mutter im Sinne des Art. 5 b) RL 2008/115 seien bereits im Rückkehrentscheidungsverfahren und nicht erst auf Vollstreckungsebene zu berücksichtigen (vgl. auch Umsetzung im neuen § 59 AufenthG).

Dokument:

VG Münster; U. v. 04.03.2024, 2 K 1907/22.A (Dokument Nr. 3904)

Einsender: RA Clemens Michalke, Münster

Gefährdung nach Art. 3 EMRK für alleinstehende Frau mit Schutzberechtigung in Rumänien

Das VG Münster ordnet die aufschiebende Wirkung einer Klage gegen einen Drittstaatenbescheid in Bezug auf Rumänien an. Es spreche vieles dafür, dass eine alleinstehende Frau angesichts der weiterhin prekären Lebensverhältnisse für anerkannt Schutzberechtigte in Rumänien im Falle der Überstellung tatsächlich eine Gefahrenlage im Sinne des Art. 3 EMRK zu gewärtigen habe. Jedenfalls für besonders Schutzbedürftige, wie etwa Familien mit Kindern, alleinerziehende Personen, Kranke, Behinderte sowie ältere Menschen, könne je nach Umständen des Einzelfalles eine Verletzung von Art. 3 EMRK wegen der äußerst schwierigen Existenz- und Versorgungslage in Rumänien angenommen werden.

Dokument:

VG Münster; B. v. 16.01.2024, 2 L 7/24.A (Dokument Nr. 3905)

Einsender: RA Clemens Michalke, Münster

Aufenthaltsrecht

Einreise und Visumverfahren

Baden-Württemberg: Globalzustimmung zu Visa

Das Land Baden-Württemberg erteilt Globalzustimmungen zu beantragten Visa unter folgenden Voraussetzungen: Familiennachzug aus einem Land mit verlässlichem Urkundswesen zu einer Person mit Wohnsitz

in Baden-Württemberg; Visumsantrag ab dem 15.07.2023; kein Erfordernis von Lebensunterhaltssicherung und Wohnraumnachweis. Hinsichtlich der Länder mit verlässlichem Urkundswesen wird auf die Länderliste des AA verwiesen. Bei den Visa ohne Wohnraum- und LU-Nachweis handelt es sich um solche nach den §§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und 3, 29 Abs. 2 S. 2 und 36 Abs. 1 AufenthG.

Anmerkung der Redaktion: Der Verzicht auf die Beteiligung der Ausländerbehörden soll die Verfahren beschleunigen. Interessant ist, dass der Ehegattennachzug zu Deutschen ausgenommen ist. Das Gesetz formuliert insoweit, dass „in der Regel“ vom LU-Erfordernis abzusehen ist. Nach – mutmaßlich verfassungswidriger – Ansicht der deutschen Auslandsvertretungen soll ein Ausnahmefall gegeben sein, wenn die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben wurde und beide Eheleute aus demselben Ursprungsland stammen. Nicht genannt ist der Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten, obwohl dafür weder Lebensunterhalt noch Wohnraumnachweis notwendig sind – offenbar wollen die Ausländerbehörden aber die Definition eines humanitären Grundes i. S. d. § 36a Abs. 1 AufenthG nicht allein den Auslandsvertretungen überlassen. (ka)

Dokumente:

Schreiben des Ministeriums der Justiz und für Migration Baden-Württemberg v. 07.07.2023 (Dokument Nr. 3906 a)

Länderliste (Dokument Nr. 3906 b)

Aufenthaltsbeendigung

EuGH: Verstärkter Ausweisungsschutz für langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige

Der EuGH entschied am 14.03.2024, dass der Schutz von Drittstaatsangehörigen, die in einem Mitgliedstaat langfristig aufenthaltsberechtigt sind, durch die Daueraufenthaltsrichtlinie 2003/109/EG auch greift, wenn sie sich unter Verstoß gegen ein Einreiseverbot im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates aufhalten und dort keinen Aufenthaltstitel nach Kapitel III der Richtlinie beantragt haben. Auch sie können sich damit auf den verstärkten Ausweisungsschutz gem. Art. 12 Abs. 3 und Art. 22 Abs. 3 RL 2003/109/EG berufen.

Dokument:

EuGH, U. v. 14.03.2024, C-752/22 (Dokument Nr. 3907)

Keine Abschiebungsandrohung bei Abschiebungsverbot

Im Anschluss an die Rechtsprechung des EuGH zur Rückführungsrichtlinie hat das BVerwG klargestellt, dass keine Abschiebungsandrohung ergehen darf, wenn die Abschiebung einen Verstoß gegen Art. 18, 19 Abs. 2 GRCh bedeuten würde. Da Art. 19 Abs. 2 GRCh wiederum Art. 3 EMRK zitiert,

bedeutet das praktisch nichts anderes, als das Vorliegen eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK. Die Entscheidung erteilt den bei Ausländerbehörden beliebten Umgehungsstrategien über Art. 9 der Rückführungsrichtlinie, gerne in Gestalt aufschiebend bedingter Abschiebungsandrohungen, eine klare Absage.

Anmerkung der Redaktion: *Das BVerwG bezieht sich mit der Entscheidung auf das Urteil des EuGH vom 22.11.2022, Rs. C-69/21, und ist vor diesem Hintergrund keine Überraschung. Wichtig ist dabei, dass es ohne die Abschiebungsandrohung in diesen Fällen auch regelmäßig an einer Grundlage für die Anordnung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots gemäß § 11 AufenthG fehlen wird.* (ke)

Dokument:

BVerwG, B. v. 11.12.2023, 1 B 13.23 (Dokument Nr. 3908)

VG Schleswig: Keine zeitlich unbefristeten Ordnungsverfügungen

Das VG Schleswig hebt die gegenüber einem Ausländer erlassene unbefristete Anordnung gemäß § 46 Abs. 1 AufenthG, sich zu bestimmten Tageszeiten in seiner Wohnung aufzuhalten bzw. seine Abwesenheit rechtzeitig anzuzeigen, auf. Diese stehe außer Verhältnis zum Zweck einer Dublin-Überstellung. Zwar sei die Anordnung durch die Ausreise aus dem Bundesgebiet auflösend bedingt, allerdings würde sie unendlich fortbestehen, wenn der Antragsteller nicht überstellt werde oder freiwillig ausreise, selbst dann, wenn eine Überstellung ausgeschlossen, weil die Überstellungsfrist verstrichen sei. Dem Vortrag, die Begrenzung auf die grundsätzlich sechs Monate betragende Überstellungsfrist sei im Vorwege nicht möglich, weil sie sich im Einzelfall verlängern könnte, könne nicht gefolgt werden. Wenn noch nicht absehbar sei, ob sich die Überstellungsfrist verlängern werde, sei ohne weiteres möglich, die Anordnung zunächst zu befristen und später erforderlichenfalls zu verlängern. Die Anordnung sei darüber hinaus vermutlich auch zu unbestimmt, weil sie dem Ausländer aufgabe, seine geplante Abwesenheit täglich bis 12 Uhr mitzuteilen. Es fehle eine Regelung für den Fall, dass eine Anzeige bis 12 Uhr nicht möglich sei, weil der/die Betroffene sich z.B. erst später entscheide, weil er die geforderten Daten nicht lückenlos angeben könne oder die Behörde am betreffenden Tag geschlossen und telefonisch nicht erreichbar sei und keine anderen Kommunikationsmöglichkeiten zur Verfügung stünden.

Dokument:

VG Schleswig, B. v. 12.03.2024, 11 B 20/24 (Dokument Nr. 3909)

Abschiebungshaft

Anspruch auf Beiordnung auch in „Altverfahren“

Der Bevollmächtigte beantragte Beiordnung nach dem neuen § 62d AufenthG. Das AG Frankfurt/Main lehnte dies ab, weil die Haftanordnung bereits vor Inkrafttreten der Neuregelung erfolgt sei. Die Ablehnung hielt das AG für nicht selbständig anfechtbar. Der Bevollmächtigte erhob Beschwerde zum LG Frankfurt/Main. Dieses stufte die Beschwerde als zulässig ein, ordnete antragsgemäß bei und entschied, damit habe der Rechtsstreit sich erledigt. Die Kosten wurden der Staatskasse auferlegt.

Anmerkung der Redaktion: *Die Entscheidung ist in der Kargheit ihrer Begründung leider kaum verständlich. Nachvollziehbar wird sie erst durch den Hinweis des Einsenders auf die Begründung des AG für dessen Entscheidung. Wir dokumentieren den Beschluss des LG dennoch, da sich die Frage der nachträglichen Beiordnung derzeit in einer Vielzahl von Verfahren stellen dürfte.* (hh)

Dokument:

LG Frankfurt/Main, B. v. 27.03.2024, 2-12 T 38/24 (Dokument Nr. 3910)

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Keine Haft auf falscher gesetzlicher Grundlage

Der Betroffene wurde nach der Einreise am Bahnhof Flensburg kontrolliert und festgenommen. Im Zuge der Beschuldigtenvernehmung durch die BPol äußerte er ein Asylgesuch. Auf Antrag der BPol ordnete das AG Itzehoe Haft zur Sicherung der Zurückweisung nach Norwegen an. Das LG Itzehoe hat den angefochtenen Haftbeschluss aufgehoben. Es ist der Auffassung, dass die Ausreisepflicht von der Beteiligten auf eine falsche Rechtsgrundlage gestützt worden sei, nämlich auf § 57 AufenthG statt auf § 18 Abs. 3 AsylG. Letztere Norm verdränge als speziellere Vorschrift den § 57 AufenthG. Zwar sei das Haftgericht grundsätzlich an Verwaltungsakte gebunden, die der Abschiebung zugrunde liegen. Dies gelte aber dann nicht, wenn die der Abschiebung zugrunde liegende ausländerrechtliche Entscheidung offensichtlich unrichtig ist, was vorliegend der Fall sei. Da der Betroffene bei Zurückschiebungshaft durch das Zusammenfallen von ausländerrechtlicher Entscheidung über die Ausreisepflicht und Haftantrag keine Möglichkeit habe, verwaltungsgerichtlichen Eilrechtsschutz vor der Inhaftierung einzuholen, müsse das Haftgericht ungeachtet der sonst bestehenden Kompetenzverteilung zwischen Haft- und Verwaltungsgericht auch die hier in Rede stehende Fragen selbst klären.

Dokument:

LG Itzehoe, B. v. 14.09.2023, Az. 4 T 154/23 (Dokument Nr. 3911)

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Ausreisegewahrsam erfordert Ermessensausübung des Gerichts

Der Betroffene wurde nach dreitägigem Ausreisegewahrsam in die Türkei abgeschoben. Das LG Wuppertal stellt fest, dass er durch den Vollzug des Ausreisegewahrsams in seinen Rechten verletzt wurde, weil der Beschluss nicht erkennen lasse, dass das AG sein Anordnungsersessen ausgeübt habe. Es habe lediglich die Tatbestandsvoraussetzungen festgestellt, was nicht ausreiche. Die Ermessensausübung könne auch nicht mehr nachgeholt werden, da der Betroffene aufgrund der Abschiebung nicht mehr angehört werden könne.

Dokument:

LG Wuppertal, B. v. 23.01.2024, 9 T 178/23 (Dokument Nr. 3912)

Einsender: RA Marcel Keienborg, Düsseldorf

Prozessrecht

OVG Schleswig-Holstein: Keine Abschiebung bei fortbestehender Duldung

Soll eine vollziehbar ausreisepflichtige Person trotz noch bestehender Duldung abgeschoben werden, muss nach § 60a Abs. 5 Satz 2 AufenthG zuvor die Duldung widerrufen werden – so das OVG Schleswig-Holstein. Es untersagte im Eilverfahren den Vollzug einer geplanten Abschiebung. ABH, VG und auch die Antragstellenden hatten übersehen, dass die Duldung noch nicht widerrufen worden war. Die Antragstellenden hatten sich im gerichtlichen Verfahren nicht auf den Fortbestand ihrer Duldung berufen. Dazu das OVG: Zwar habe das Beschwerdegericht wegen § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO grundsätzlich vom Beschwerdeführer nicht dargelegte Gründe unberücksichtigt zu lassen und die Beschwerde ohne Rücksicht auf die Fehlerhaftigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung, die sich aus solchen Gründen ergibt, als unbegründet zurückzuweisen. Wenn, wie hier, aber die Rechtswidrigkeit der Entscheidung ohne weiteres erkennbar sei, wäre es untragbar, ein Gericht zu zwingen, „sehenden Auges“ falsch zu entscheiden. Daher sei das Fortbestehen der Duldung ausnahmsweise zu berücksichtigen.

Dokument:

OVG Schleswig-Holstein, B. v. 30.01.2024, 6 MB 6/24 (Dokument Nr. 3913)

Migrationssozialrecht

§ 1a AsylbLG „sehr wahrscheinlich verfassungswidrig“

Im Rahmen eines vorläufigen Rechtsschutzverfahrens hat das SG Halle § 1a AsylbLG als „sehr wahrscheinlich verfassungswidrig“ eingestuft. Der Antragsteller beantragte, ihm vom 17.01.2024 bis 30.06.2024 vorläufig

Leistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG zu gewähren, wobei die Bedarfssätze nach § 3a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 AsylbLG zu bemessen seien. Eine Leistungseinschränkung nach § 1a AsylbLG sei rechtswidrig, da die Norm verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen sei. Die Bedarfssätze nach § 3a AsylbLG seien in Höhe von 100% zu gewähren. Er lebe nicht in einer Gemeinschaftsunterkunft oder einer hiermit vergleichbaren Unterkunft, sondern in einer Wohngemeinschaft, für die er selbst einen Mietvertrag abgeschlossen habe.

Das SG stellt eine Folgenabwägung an, weil es gehindert sei, die Verfassungsmäßigkeit des vom Antragsgegner bei der Bemessung der Leistungshöhe zugrunde gelegten § 1a Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 AsylbLG selbst festzustellen und eine Entscheidung des BVerfG über die Verfassungsmäßigkeit nicht abgewartet werden könne. Viel spreche dafür, dass § 1a Abs. 1 AsylbLG nicht mit dem sich aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 1 GG ergebenden Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums vereinbar sei. Im Rahmen der gebotenen Folgenabwägung seien daher vorläufig die Bedarfssätze gem. § 3a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 AsylbLG zu berücksichtigen. Der Höhe nach ergeben sich monatlich: Unterkunft und Heizung – 158,94 Euro; notwendiger persönlicher Bedarf (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG) – 204,00 Euro; notwendiger Bedarf (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylbLG) – 256,00 Euro und damit ein Gesamtbedarf von 618,94 Euro.

Dokument:

SG Halle, B. v. 28.02.2024, S 17 AY 1/24 ER (Dokument Nr. 3914)

Einsender: RA Volker Gerloff, Berlin

Gewährung von Grundleistungen gem. §§ 3, 3a AsylbLG in Regelbedarfsstufe 1

Der Antragsteller ist in einer Gemeinschaftsunterkunft i. S. d. § 53 Abs. 1 AsylG untergebracht und hat Anspruch auf Grundleistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG. Diese stehen ihm nach Auffassung des SG Stuttgart unter Berücksichtigung von BVerfG, B. v. 19.10.2022, 1 BvL 3/21 im Umfang der Regelbedarfsstufe 1 zu. Mit dem zitierten Beschluss hat das BVerfG § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AsylbLG mit Art. 1 Abs. 1 GG i. V. m. dem Sozialstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 1 GG für unvereinbar erklärt, soweit für eine alleinstehende erwachsene Person ein Regelbedarf lediglich in Höhe der Regelbedarfsstufe 2 anerkannt wird, und bis zu einer Neuregelung angeordnet, dass auf Leistungsberechtigte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG § 28 SGB XII i. V. m. dem Regelbedarfsermittlungsgesetz und §§ 28a, 49 SGB XII mit der Maßgabe entsprechende Anwendung finden, dass bei der Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft i. S. v. § 53 Abs. 1 AsylG oder einer Aufnahmeeinrichtung nach § 44 Abs. 1 AsylG für jede alleinstehende erwach-

sene Person bei der Leistungsbemessung ein Regelbedarf in Höhe der jeweils aktuellen Regelbedarfsstufe 1 zugrunde gelegt wird. Aus dem BVerfG-Beschluss ergebe sich – so das SG – die Verfassungswidrigkeit der Parallelregelung des § 3a Abs. 1 Nr. 2 lit. b AsylbLG bzw. § 3a Abs. 2 Nr. 2 lit. b AsylbLG (so auch: LSG Hessen, B. v. 20.12.2022, L 4 AY 28/22 B ER; Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., § 3a AsylbLG [Stand: 28.12.2022], Rn. 44–18). Es bestünden keine tragfähigen Anhaltspunkte dafür, dass in Sammelunterkünften regelmäßig tatsächlich Einsparungen durch gemeinsames Wirtschaften erzielt werden oder werden können, die eine Absenkung der Leistungen um 10 % rechtfertigen (vgl. LSG Hessen, B. v. 20.12.2022, L 4 AY 28/22 B ER; LSG Baden-Württemberg, B. v. 04.04.2023, L 7 AY 335/23 ER-B). Zum Anordnungsgrund: Die streitige monatliche Differenz von 41,00 Euro, die etwa 11 % des bewilligten Regelbedarfs ausmache, sei ausreichend, um Eilbedürftigkeit zu begründen.

Dokument:

SG Stuttgart, B. v. 29.02.2024, S 11 AY 548/24 ER (Dokument Nr. 3915)

Einsender: RA Volker Gerloff, Berlin

Neuordnung der Zustimmungsverfahren im Rahmen der Arbeitsmarktzulassung

Die Zuständigkeiten bei der Arbeitsagentur für das Zustimmungsverfahren im Rahmen der Arbeitsmarktzulassung nicht-deutscher Staatsangehöriger („AMZ-Teams bei der ZAV“) wurden neu geordnet. Die Teams sind zuständig für die behördeninterne Zustimmung zu Anträgen auf Beschäftigungserlaubnis, z. B. mit Duldung oder Aufenthalts gestattet, aber auch für die zu Visa-Anträgen für neu einreisende Fach- und Arbeitskräfte. U. a. in Meschede, Neuruppin und Darmstadt wurden acht neue Teams geschaffen. Die regionale Zuständigkeit orientiert sich am Betriebsitz der künftigen Arbeitgeberin. Erreichbar sind alle Teams über die zentrale Hotline 0228-713 2000. Dazu gibt es ein Informationsschreiben der BA.

Link zur Liste der seit 1. April geltenden regionalen Zuständigkeiten: https://www.arbeitsagentur.de/datei/regionale-zustaendigkeiten-der-zav-im-bereich-arbeitsmarktzulassung_ba048053.pdf

Link zur Liste für die Zuständigkeiten für bestimmte Gruppen (z. B. Spezialitätenköch*innen, ICT-Karte): https://www.arbeitsagentur.de/datei/besondere-zustaendigkeiten-im-bereich-arbeitsmarktzulassung_ba048048

Weitere Informationen: <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/arbeitskraefte/fachkraefte-ausland>

Dokument:

Bundesagentur für Arbeit, Informationsschreiben, 01.04.2024 (Dokument Nr. 3916)

Einsenderin: GGUA, Münster

Neue Broschüre zu Familienleistungen für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger und ihre Angehörigen

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) und die Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehmer haben eine neue Handreichung für die Beratungspraxis veröffentlicht zum Thema von Familienleistungen für Unionsbürger*innen und ihre Angehörigen. In der Broschüre geben Rechtsanwältin Kleta Griebhaber und Claudius Voigt von der GGUA einen Überblick über Kindergeld, Kinderzuschlag, Unterhaltsvorschuss, Mutterschutz und Mutterschaftsgeld und berücksichtigen dabei die spezielle Situation mobiler Unionsbürger*innen. Der vollständige Link zur Information auf der Homepage des Paritätischen:

<https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/familienleistungen-fuer-unionsbuergerinnen-und-ihre-angehoerigen-neue-handreichung-der-bagfw-und-eugs-erschieden/>

Dokument:

Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehmer, BAGFW (Hrsg.), Familienleistungen für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger und ihre Angehörigen (Dokument Nr. 3917)

Anwaltspraxis

Internetlinks/ -angebote / Hinweise auf Publikationen

Informationsverbund Asyl: Handreichung zum Dublin-Verfahren

Eine bei asyl.net neu erschienene Broschüre bietet auf 120 Seiten einen umfassenden Überblick über die Dublin-III-Verordnung und über den Ablauf von Dublin-Verfahren. Sie ist mit zahlreichen Tipps als Arbeitshilfe für die Beratungspraxis aufgebaut. Grundlagen und Zuständigkeitskriterien der VO werden systematisch analysiert. Ein Abschnitt befasst sich mit dem Verfahrensablauf, wobei besonders auf Handlungsoptionen eingegangen wird, die bei einem „Dublin-Bescheid“ infrage kommen. Weitere Abschnitte befassen sich u. a. damit, wie Überstellungsfristen zu berechnen sind, wie Überstellungen ablaufen und in welchen Konstellationen Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig wird. Die Darstellung der rechtlichen Grundlagen wird ergänzt um zahlreiche Fallbeispiele, Hinweise sowie Schemata. Verfasserinnen sind Maria Bethke, Laura Kahlbaum und Kristina Pröstler (Diakonie Hessen/Ev. Dekanat Gießen).

Dokument:

Informationsverbund Asyl und Migration, Diakonie Deutschland und Pro Asyl (Hrsg.), Das Dublin-Verfahren – Grundlagen, Verfahrensablauf, Praxistipps (Dokument Nr. 3918)

BMI: Neues Merkblatt zur Verpflichtungserklärung

Das BMI hat am 24.01.2024 das „Bundes-einheitliche Merkblatt zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars der Verpflichtungserklärung zu § 68 i. V. m. § 66 Absatz 2 und § 67 AufenthG“ herausgegeben. Zur verwaltungsmäßigen Umsetzung dazu ein Auszug aus dem Rundschreiben des Sozialministeriums Schleswig-Holstein vom 06.02.2024:

„[...] Im Rahmen der Bonitätsprüfung (Ziff. 3 a) ist die Bonität grundsätzlich durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen. In Ausnahmefällen kann auch die Glaubhaftmachung ausreichend sein, z.B. wenn bei der Ausländerbehörde insbesondere aufgrund bisheriger Kenntnisse keine begründeten Zweifel an der finanziellen Leistungsfähigkeit des Verpflichtungserklärenden bestehen (z.B. Erfahrungen bei der Entgegennahme früherer Verpflichtungserklärungen bzw. Prüfungen der Bonität früherer Verpflichtungserklärenden). Auf die Möglichkeit der Glaubhaftmachung bitte ich jedoch nur im Ausnahmefall zurückzugreifen.

Bei der Prüfung der Leistungsfähigkeit des Verpflichtungserklärenden sind grundsätzlich die Pfändungsfreigrenzen nach den §§ 850 ff. ZPO zu berücksichtigen, weil auf Einkommen unterhalb dieser Freigrenzen bei der Vollstreckung von Verpflichtungen nach § 68 AufenthG nicht zugegriffen werden kann. Beim Prüfungsmaßstab (Ziff. 3 b) ist als pauschaler Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts immer die Regelbedarfsstufe 1 gemäß der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der für das jeweilige Jahr nach der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung geltenden Höhe anzusetzen. Für das Jahr 2024 beträgt der Regelbedarf der Regelbedarfsstufe 1.563,00 Euro.

Bei Besuchs- oder Kurzaufenthalten (Ziff. 3 b) aa) ist für jeden erwachsenen Gast die Hälfte (1/2) des Regelbedarfs (2024: 281,50 Euro), bei mitreisenden Kindern ein Viertel (2024: 140,75 Euro) zu veranschlagen.

Bei Langzeitaufenthalten (Ziff. 3 b) bb) sind die regelmäßigen monatlichen Ausgaben des Erklärenden für seine eigene Lebensführung (z. B. Miete, Belastungen bei Hauseigentum, Nebenkosten, ggf. Schuldennachweis, Versicherungen, Unterhaltsverpflichtungen etc.) sowie zusätzliche finanzielle Belastungen für die Versorgung des Ausländers mit Wohnraum und für die Versorgung im Krankheits- oder Pflegefall (Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherung) in den Blick zu nehmen. An dieser Stelle ergibt sich eine Abweichung vom Schleswig-Holsteinischen Eckpunktepapier vom 17.07.2023. Ich bitte Sie, sich (zunächst) an den Vorgaben des Merkblatts des BMI zu orientieren. Es ist beabsichtigt, diesen und weitere Punkte in einem Folgetermin der „AG Verpflichtungserklärung“ zu erörtern. Ergänzend zu den Ausführungen im Bereich des Familiennachzugs wird dar-

aufhingewiesen, dass die Abgabe einer Verpflichtungserklärung (auch) im Falle des – zum 01.03.2024 in Kraft tretenden – § 36 Abs. 3 AufenthG (Aufenthaltsurlaubnis zum Familiennachzug für (Schwieger-)Eltern einer Fachkraft) eine Möglichkeit zur Sicherung des Lebensunterhalts darstellen kann.“

Dokument:

Bundesministerium des Innern und für Heimat, Bundeseinheitliches Merkblatt zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars der Verpflichtungserklärung zu § 68 i. V. m. § 66 Absatz 2 und § 67 AufenthG (Dokument Nr. 3919)

DAV-Stellungnahme zum Richtlinienvorschlag zur Bekämpfung der Schleuserkriminalität

In der Stellungnahme, die gemeinsam von den Ausschüssen Strafrecht und Migrationsrecht vorgelegt wurde, wird kritisiert, dass die im Richtlinienentwurf vorgesehenen Straftatbestände zu weit gefasst sind, was kriminalpolitisch kontraproduktiv sei. Es sei essentiell, tatbestandliche Ausschlüsse aufzunehmen, konkret zumindest für Rechtsberatung und Seenotrettung. Ferner würde der Richtlinienentwurf bei direkter Umsetzung an mehreren Stellen zu Strafrechtsnormen führen, die nicht dem Bestimmtheits-erfordernis entsprächen. Auch fehle bei der Aufforderung an die Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass Handlungen nach Art. 3 als „schwere Straftat“ mit entsprechend gefordertem erhöhtem Strafrahmen zu werten sind, wenn betroffene Drittstaatsangehörige durch die Straftat ums Leben kamen, die subjektive Komponente, was mit dem Schuldgrundsatz unvereinbar sei.

Anmerkung der Redaktion: Es erscheint eher unwahrscheinlich, dass der Richtlinienvorschlag vor der Europawahl am 09.06.2024 umgesetzt werden wird. Danach gilt für das neu zu wählende Parlament der Diskontinuitätsgrundsatz, d. h. der Vorschlag müsste neu eingebracht werden. Bleibt abzuwarten, ob und wenn ja, wann das geschehen wird. Würde er nicht wieder aufgegriffen, müsste man darüber aus anwaltlicher Perspektive nicht unglücklich sein. (ho)

Dokument:

Deutscher Anwaltverein, Stellungnahme Nr. 14/2024 zum Richtlinienvorschlag zur Bekämpfung der Schleuserkriminalität COM(2023)755 final (Dokument Nr. 3920)

„Gestalten statt Ausgrenzen“ – Bundesverband des Paritätischen positioniert sich zur Flüchtlingspolitik

Das Papier umfasst sowohl Grundsätze der Arbeit des Paritätischen im Bereich Flucht als auch Positionen zu aktuellen politischen Prozessen und Debatten auf nationaler wie europäischer Ebene. Der Verband spricht sich für einen schnellen und unbürokratischen Zugang zu Ausbildung und Arbeit für Geflüchtete durch die Abschaffung von

Arbeitsverboten und die Ausweitung von Spurwechsellmöglichkeiten aus. Bei der Arbeitsmarktintegration sollten besonders die Bedarfe geflüchteter Frauen, Qualifizierungsmöglichkeiten und die Anerkennung praktischer Kompetenzen in den Blick genommen werden. Die Abschreckung Geflüchteter und die Auslagerung von Asylverfahren wird abgelehnt. Schutzverantwortung müsse solidarisch geteilt, Menschenrechte müssten effektiv geschützt und faire, rechtsstaatliche Asylverfahren sichergestellt, legale Fluchtwege ausgebaut oder geschaffen werden. Engerer Kooperation mit Herkunftsländern steht der Paritätische offen gegenüber, sofern sie nicht den Flüchtlingsschutz unterläuft und auch die Herkunftsgesellschaften von der Zusammenarbeit langfristig profitieren.

Der Paritätische spricht sich gegen die jüngsten Verschärfungen von Abschiebungsmaßnahmen aus und fordert die Abschaffung des diskriminierenden und integrationsfeindlichen AsylbLG. Bezahlkarten lehnt er ab und mahnt für den Fall der Einführung eine diskriminierungs- und einschränkungsfreie Ausgestaltung an. Hinsichtlich Unterbringung und Aufnahme spricht sich der Paritätische für eine Orientierung an den Regelungen für Geflüchtete aus der Ukraine und für die Abschaffung von Wohnverpflichtungen wie auch von Wohnsitzauflagen und -regelungen aus. Bei Verteilung von Geflüchteten müsse deren Bedarf mit den Bedarfen von Ländern und Kommunen möglichst gut in Einklang gebracht werden. Belange besonders vulnerabler Schutzsuchender, u. a. von Menschen mit Behinderungen, Minderjährigen, traumatisierten oder queeren Personen seien zu berücksichtigen. Zudem müssen unbegleitete minderjährige Geflüchtete gemäß den Vorgaben des SGB VIII untergebracht sowie bei Verteilung und Unterbringung die Einhaltung von Unterbringungs- und Gewaltschutzstandards gewährleistet werden.

Dokument:

Der Paritätische Gesamtverband, Gestalten statt Ausgrenzen – Paritätische Positionen zur Flüchtlingspolitik, 08.02.2024 (Dokument Nr. 3921)

Niedersächsischer Flüchtlingsrat: Übersicht zu Gesetzesänderungen mit Bezug zum Arbeitsmarkt

Wegen der zahlreichen gesetzlichen Änderungen der jüngeren Vergangenheit hat der Flüchtlingsrat Niedersachsen im Rahmen seines Projektes „AZG – Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete“ eine Übersicht erstellt, aus der jene gesetzlichen Änderungen ersichtlich sind, die Geflüchtete betreffen und in Zusammenhang mit dem Arbeitsmarktzugang und der Aufenthaltssituation in Abhängigkeit von Ausbildung oder Beschäftigung stehen.

Dokument:

Niedersächsischer Flüchtlingsrat, Übersicht zu den jüngsten gesetzlichen Änderungen mit Bezug zum Arbeitsmarktzugang (Dokument Nr. 3922)

Übersicht des NMI zu den Änderungen im Aufenthaltsrecht, bei Rückführung, Asylrecht und AsylbLG

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport übermittelte am 06.03.2024 an die Ausländerbehörden Niedersachsens eine Übersicht, über die im Februar und März 2024 in Kraft getretenen Rechtsänderungen (Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung; VO zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung; Rückführungsverbesserungsgesetz; Gesetz zur Bestimmung Georgiens und der Republik Moldau als sichere Herkunftsstaaten; Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes). Stichpunktartig werden wesentliche Änderungen dargestellt, sortiert nach der Reihenfolge der jeweils geänderten Vorschriften bei Aufenthaltsrecht (I.), Rückführung (II.), Asylrecht (III.) und Asylbewerber*innenleistungsrecht (IV.).

Dokument:

Niedersächsisches Innenministerium,
Referat 64, 06.03.2024, Aufenthaltsrecht –
Übersicht über die jüngst in Kraft getretenen
Rechtsänderungen (Dokument Nr. 3923)

Einsender: Niedersächsischer Flüchtlingsrat

Fortbildungsveranstaltungen und Seminare

Seminarangebote der ArGe Migrationsrecht

- **Bundesweite Fortbildungen zum Abschiebungshaftrecht**
Referenten: RAe Rolf Stahmann, Berlin, und Peter Fahlbusch, Hannover. Diverse Termine, s. Veranstaltungskalender unter dav-migrationsrecht.de.
- **14.06.2024, 09:00-15:00 Uhr: Online-Seminar „Update Fachkräfteeinwanderungsrecht“**
Referent: RA und FA MigR Christoph von Planta
- **13.09.2024, 09:00-15:00 Uhr: Online-Seminar „Update Flüchtlingsrecht“**
Referentinnen: RAin Regina Jördens-Berneburg und RAin Claire Deery
- **20.09.2024, 14:00-19:30 Uhr: Online-Seminar „Sozialleistungen für Migrant*innen“**
Referentin: RAin Eva Steffen

Seminarangebot des Republikanischen Anwältinnen- und Anwältevereins

- **15.05.2024, 16:00-19:00 Uhr: Seminar „Vertretung von Asylsuchenden aus dem Herkunftsland**

Türkei“, Berlin

Referent*innen: RAin Christine Lüth und RA Yasar Ohle

Seminarangebot der Deutschen Anwaltakademie

- **18.06.2024, 14:00-16:45 Uhr: Online-Seminar „Aktuelle Fälle und Entscheidungen 2024 – 1. Halbjahr“**
Referent: RA Thomas Oberhäuser

Seminarangebote des Deutschen Anwaltsinstituts

- **19.06.2024, 10:00-12:45 Uhr: Online-Seminar „Asylrecht unter europarechtlichem Einfluss“**
Referent: Prof. Dr. Jan Bergmann
- **19.06.2024, 14:00-16:45 Uhr: Online-Seminar „Das Dublin-Asylsystem in Theorie und Praxis“**
Referent: Prof. Dr. Jan Bergmann

Seminarangebot der Rechtsanwaltskammer Hamm

- **03.07.2024, 14:30-20:10 Uhr: Online-Seminar „Ausländerstrafrecht und Ausweisungsrecht“**
Referent: RA und FA Migrations- und Strafrecht Manuel Kabis

Nähere Informationen zu allen Veranstaltungen im Internetangebot der jeweiligen Veranstalter.

Das Schlaglicht

Das bisschen Grundrecht ist doch kein Problem...?

Dass man es mit dem Grundrecht auf Freiheit der Person nicht immer so genau nimmt vor deutschen Gerichten, wenn die Person eine Ausreisepflichtige aus einem Drittstaat ist, ist – leider – nichts Neues, und die seit 2001 geführte Statistik des Kollegen Peter Fahlbusch aus Hannover (siehe schon im Editorial dieser Ausgabe) legt davon beredtes Zeugnis ab. Dass auch manch anderes Grundrecht regelmäßig verletzt wird, etwa das auf Information von Angehörigen oder Vertrauenspersonen über die Inhaftierung (Art. 104 Abs. 4 GG), und die Verletzung in diesen Fällen obendrein rechtlich folgenlos bleibt, mussten wir bereits wiederholt berichten.

Selten allerdings sind Grundrechtsverletzungen so offensichtlich und so eklatant wie im vorliegenden Fall. Hier bedurfte es der Beschwerde zum Landgericht Bückeburg und dessen Kammerentscheidung, um an die Selbstverständlichkeit zu erinnern, dass zu den Grundrechten der zu inhaftierenden Per-

son auch dasjenige auf den*die gesetzlich vorgeschriebene*n Richter*in gehört.

Das AG Stadthagen hatte, dem Antrag des Landkreises Schaumburg folgend, am 11.12.2023 Abschiebungshaft gegen den Betroffenen angeordnet – obwohl es gar nicht sachlich zuständig war. Die alleinige Zuständigkeit für Abschiebungshaft sachen aus den Landgerichtsbezirken Bückeburg, Hannover und Hildesheim weist die Justiz-Zuständigkeitsverordnung Niedersachsen dem AG Hannover zu. Diese Zuständigkeitskonzentration war allerdings „erst“ zum 24.08.2017 erfolgt (NdsGVBl. Nr. 16/2017, S. 268) – das kann man als Amtsgericht schon einmal sechseinhalb Jahre lang verpassen...

Das AG hatte seine Zuständigkeit nicht nur in eigener Selbstherrlichkeit angenommen, sondern obendrein offenkundig jeden Blick ins Gesetz vermieden, denn forsch hatte es am 11.12.2023 die Sicherungshaft gleich bis zum 10.06.2024 angeordnet. Dass § 62 Abs. 3 S. 3 AufenthG in damals gültiger Fassung die Erstanordnung von Haft auf drei Monate beschränkte – was kümmert das ein AG Stadthagen? Traurig genug, dass der Gesetzgeber diese Verdoppelung der zulässigen Haftdauer nun seinerseits mit dem Rückführungsverschlimmerungsgesetz vollzogen hat – übrigens entgegen der Rechtsprechung des BGH, der die Begrenzung auf drei Monate unterstrich, sofern Betroffene nicht zu vertreten hätten, dass die Durchführung der Abschiebung mehr als drei Monate in Anspruch nimmt (BGHZ 133, 235, Rn. 9, juris).

Man fragt sich zudem, warum es der Beschwerde zum Landgericht bedurfte – denn dem Betroffenen war durch das AG als Verfahrenspfleger ein Anwalt aus Stadthagen beigeordnet worden. Auch ihm hätte auffallen können, dass hier etwas nicht mit rechten Dingen zugging.

Im Ergebnis ist leider wieder einem Menschen 29 Tage lang rechtswidrig die Freiheit entzogen worden. Bis zum 09.01.2024 dauerte es, bis das Landgericht auf die bereits am 18.12.2023 erhobene Beschwerde hin das Offensichtliche aussprach und die Haft aufhob. Es haben vermutlich alle Beteiligten friedlich Weihnachten und das neue Jahr gefeiert. Bis auf den inhaftierten Betroffenen. (hh)

Dokumente:

AG Stadthagen, B. v. 11.12.2023, 5 XIV 2813 (B) (Dokument Nr. 3924 a)

LG Bückeburg, B. v. 09.01.2024, 4 T 4/24 (Dokument Nr. 3924 b)

Änderung der Justiz-ZustVO Niedersachsen vom 17.08.2017, NdsGVBl Nr. 16/2017 (Dokument Nr. 3924 c)

